



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2024-276359/12-Schu**

Bearbeiter/-in: Mag. Julia Schuster  
Tel: (+43 732) 77 20-13443  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 19.11.2024

**BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H, Linz;  
Neubau der „Interdisciplinary Transformation  
University Austria, IT:U“ (vormals IDSA), Linz;  
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

## Bescheid

Die BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Prunerstraße 5, 4021 Linz hat mit Schreiben vom 07.08.2024 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben „Neubau der Interdisciplinary Transformation University Austria, IT:U (vormals IDSA)“ in Linz einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die **Oö. Landesregierung** als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

### I. Feststellung

Für das Vorhaben der BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H, Prunerstraße 5, 4021, „Neubau der Interdisciplinary Transformation University Austria, IT:U (vormals IDSA)“ in Linz ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 18 und Z 21 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023

## II. Kostenentscheidung

Die BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H, Prunerstraße 5, 4021 Linz, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der  
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011  
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

### Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 88/2023, Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 i.d.F. LGBl. Nr. 50/2020 iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 i.d.F. LGBl. Nr. 66/2023

### Hinweis:

Die Bezahlung des Betrages in der Höhe von 120,00 Euro hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

**Oberösterreichische Landesbank AG**  
**IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109**  
**BIC: OBLAAT2L**

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90331817** anzuführen.

## Begründung zu Spruchpunkt I.

### 1. Darstellung des Verfahrens

#### 1.1. Antragsinhalt

Die BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H, Prunerstraße 5, 4021 Linz, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Neubau der Interdisciplinary Transformation University Austria, IT:U (vormals IDSA)“ in Linz eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 07.08.2024).

Folgende **Unterlagen** wurden von der Projektwerberin vorgelegt bzw. ergänzend beigebracht:

- ITU\_Projektbeschreibung
- ITU\_Übersichtsplan
- ITU\_Biodiversität-Luftströmungen
- ITU\_PKW-Stellplatzinformation
- Konkretisierung vom 05.09.2024

## 1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen nach Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 einschlägig ist.

Die Durchführung einer **Einzelfallprüfung** war rechtlich nicht erforderlich (siehe Punkt 5.2.).

## 1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

### 1.3.1. Parteiengehör und eingelangte Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Landeshauptstadt Linz als Standortgemeinde, dem Magistrat Linz als Raumordnungs- und Baubehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 09.09.2024 **zur Kenntnis** gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost vom 10.09.2024
- wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 19.09.2024

### 1.3.2. Vorbringen

In den eingelangten Stellungnahmen wurde im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

#### 1.3.2.1. Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost

*„Im gegenständlichen Verfahren sind keine Belange des Arbeitnehmerschutzes betroffen.“*

#### 1.3.2.2. wasserwirtschaftliches Planungsorgan

*„Das geplante Projektvorhaben, der Neubau der „Interdisciplinary Transformation University Austria, IT:U“ (vormals IDSA) in Linz auf den Grundstücken Nr. 1788 und Nr. 1793, EZ 3625, beide KG Katzbach liegt zum Teil im Regionalprogramm Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwasserkörpern (LGBl. Nr. 130/2021), welches zum Schutz von Tiefengrundwässern für die Trinkwassernutzung erlassen wurde (Regionalprogramm Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern).*

*Eine UVP-Pflicht wird durch die Lage im Regionalprogramm, welches als gleichwertig zu einem Grundwasserschongebiet anzusehen ist (Kat. C der schutzwürdigen Gebiete gemäß Anhang UVP-G 2000) nach Wissenstand des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nicht ausgelöst. Aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist daher eine UVP-Pflicht nicht erforderlich. Der im*

öffentlichen Interesse gelegene Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer kann in einem ohnehin durchzuführenden Wasserrechtsverfahren sichergestellt werden.“

## 2. Sachverhalt – Vorhabensbeschreibung, Bestand und Umgebungssituation

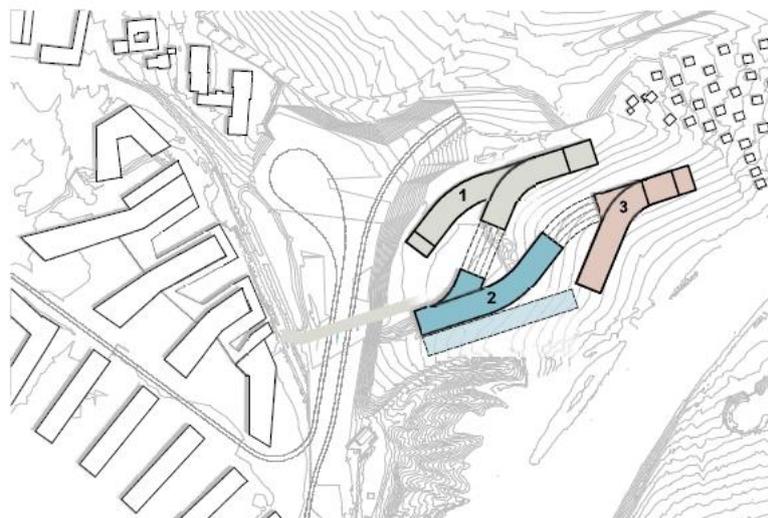
Die BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H, Prunerstraße 5, 4021 Linz, beabsichtigt den Neubau der „Interdisciplinary Transformation University Austria, IT:U“ (vormals IDSA) in Linz auf den Grundstücken Nr. 1788 und Nr. 1793, EZ 3625, beide KG Katzbach. Das Planungsgebiet befindet sich östlich der Johannes-Kepler-Universität Linz (JKU) am nördlichen Rand der Stadt Linz.

Die Grundstücke sind im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) gewidmet. Die Grundstücks-Gesamtfläche beträgt 54.452 m<sup>2</sup>, die bebaute Fläche (oberirdisch) beträgt 13.778,30 m<sup>2</sup>, die Bruttogeschoßfläche (ober- und unterirdisch) beträgt 60.229,00 m<sup>2</sup> und der Bruttorauminhalt (BRI) gesamt (ober- und unterirdisch) beträgt 177.100,00 m<sup>3</sup>.

Das projektierte Vorhaben befindet sich **nicht in einem schutzwürdigen Gebiet** der Kategorie **A** (besonderes Schutzgebiet), **B** (Alpinregion) oder **D** (belastetes Gebiet (Luft)) iSd Anhang 1 Z 21 lit. b) iVm Anhang 2 UVP-G 2000.

Das Projekt ist darauf ausgelegt, dass es in drei Bauphasen realisiert werden kann:

- Bauphase 1: „The Hub“ inkl. dem Computer Center mit rund 70 Tiefgaragenstellplätzen
- Bauphase 2: Erweiterungsphase 1 mit insgesamt rund 410 Stellplätzen (+ P&R)
- Bauphase 3: Erweiterungsphase 2 mit insgesamt rund 604 Stellplätzen



**Phasierung**

Insgesamt projektiert sind **604 Stellplätze**, wobei **300 dieser Stellplätze der öffentlichen Nutzung** zur Verfügung gestellt werden, die restlichen 304 Stellplätze stehen den Mitarbeitern und Studenten mit Dauerparkkarten zur Verfügung. Die entsprechende Nutzung wird über ein intelligentes Parkleitsystem mit Schrankenanlagen sichergestellt. Die Tiefgaragen sind unterhalb

der Bauteile angeordnet – **alle Parkplätze befinden sich unterirdisch** und somit auf keiner Freifläche.

Eine Brücke soll den Vorplatz der IT:U mit dem Science Park bzw. dem Campus der JKU verbinden. Die Brücke nimmt die Richtung des IT:U Gebäudes auf und knickt im Bereich des Science Parks leicht nach Norden. Der Individualverkehr bzw. die öffentlichen Busanbindung erfolgen im Norden über einen (neuen) Kreisverkehr. Der Park-and Ride Bereich ist als eigenständiges unterirdisches Bauwerk im Nahebereich der (zukünftigen, nicht projektgegenständlichen) Bahnsteige verortet. Der fußläufige Personenverkehr von der Zug- bzw. Straßenbahnstation bzw. vom Campus der JKU erfolgt einerseits über die barrierefreie Brücke und andererseits über das ansteigende Gelände vom Osten her. Der projektierte Campus ist so konzipiert, dass eine Durchquerung von mehreren Seiten möglich ist.

Architektonisch ist ein Netzwerk aus linearen Baukörpern projektiert, die Baukörper sind im äußeren Erscheinungsbild horizontal gegliedert. Vorgesehen sind ua. diverse Maßnahmen zur Stärkung der Biodiversität und Maßnahmen zur Sicherung des Kaltluftabflusses und Verbesserung des Mikroklimas.

Die Nutzung der projektierten Gebäudekomplexe dient der Nutzung als „**Universitätsgebäude**“ und wird zukünftig die Räumlichkeiten der IT:U Interdisciplinary Transformation University Austria beherbergen. So ist zur Umsetzung des Raumprogramms in der 1. Phase etwa ein Exhibition Lab, ein Public Lab, ein Café, die Shared Labs, ein unterirdisches Computer Center sowie die Räumlichkeiten der Universitätsleitung und Seminarräume vorgesehen.

### **3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen**

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

### **4. Beweise und Beweiswürdigung**

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen bzw. in die ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind für die Behörde nachvollziehbar und schlüssig. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sind im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

### **5. Rechtliche Würdigung**

#### **5.1. Zuständigkeit**

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H, Prunerstraße 5, 4021 Linz, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die

Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

## 5.2. Tatbestand „Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze und Parkgargen“ gemäß Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000

5.2.1. Gemäß **Anhang 1 Z 21 lit. a) UVP-G 2000** ist bei der Errichtung **öffentlich zugänglicher Parkplätze** oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit **mindestens 1.500 Stellplätzen** für Kraftfahrzeugen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die **ausschließlich für Parkzwecke** (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und **ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich** sind (auch beispielweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von **vornherein geschränkten Nutzerkreis zugänglich sind** (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebs – d.h. es muss **eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung des Parkplatzes ausschließt**), sind demnach **nicht öffentlich zugängliche Parkplätze** (siehe dazu Fußnote 4a zu Anhang 1 Z 21 lit. a) UVP-G 2000).

Das gegenständliche Projekt ist darauf ausgelegt, dass es in drei Bauphasen realisiert werden kann. In der Bauphase 1 („The Hub“ inkl. dem Computer Center“) sollen rund 70 Tiefgaragenstellplätze errichtet werden. Nach der Bauphase 2 bzw. in der Erweiterungsphase 1 sollen insgesamt rund 410 Stellplätze (+ P&R) zur Verfügung stehen, nach der Bauphase 3 bzw. der Erweiterungsphase 2 **insgesamt rund 604 Stellplätze**.

Von den insgesamt rund 604 projektierten Stellplätzen sollen **300 dieser Stellplätze der öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden**, die restlichen 304 Stellplätze stehen den Mitarbeitern und Studenten mit Dauerparkkarten zur Verfügung. Die entsprechende Nutzung wird über ein intelligentes Parkleitsystem mit Schrankenanlagen sichergestellt. Die gesamten Parkplätze befinden sich in einer **Tiefgarage unterhalb der Bauteile**.

Öffentlich zugängliche Parkplätze iSd der Legaldefinition der Fußnote 4a sind **300** projektiert. Der Schwellenwert der lit. a) (1.500 Stellplätze) wird daher nicht erreicht. Auch überschreitet das beantragte Vorhaben bzw. die projektierten Stellplätze nicht 25 % des Schwellenwertes (25 % von 1.500 sind 375) – **eine Kumulationsprüfung mit anderen Vorhaben war nicht durchzuführen**.

5.2.2. Gemäß **Anhang 1 Z 21 lit. b) UVP-G 2000** ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen bei der Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in **schutzwürdigen Gebieten** der Kategorie **A, B oder D** mit mind. **750 Stellplätzen** für Kraftfahrzeuge.

### **Schutzwürdige Gebiete iSd Anhang 2 UVP-G 2000:**

Kategorie A = besondere Schutzgebiete

Kategorie B = Alpinregionen

Kategorie C = Wasserschutz- und Schongebiete

Kategorie D = belastetes Gebiet (Luft)

Kategorie E = Siedlungsgebiete und deren Nahebereich (300 m)

Zwar befindet sich das projektierte Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet und deren Nahebereich), jedoch ist diese Kategorie nicht von der einschlägigen Bestimmung umfasst. Auch befindet sich das Vorhaben **nicht in schutzwürdigen Gebieten der**

**Kategorie A, B oder D** (betreffend Kategorie D siehe die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II. Nr. 101/2019).

**5.2.3.** Außerdem wird darauf hingewiesen, dass auch **Anhang 1 Z 21 lit. c) UVP-G 2000** (Neuerrichtung von Freiflächenparkplätzen auf einer unversiegelten Fläche von mind. 1 ha) nicht anzuwenden ist, da **sämtliche Parkplätze unterirdisch projektiert sind und somit keine Freiflächenparkplätze** errichtet werden.

### **5.3. Tatbestand „Neuerschließung für Städtebauvorhaben“ gemäß Anhang 1 Z 18 UVP-G 2000**

Der Vollständigkeit halber wird ausgeführt, dass sich die UVP-Behörde auch mit dem Tatbestand des Anhang 1 Z 18 UVP-G 2000 auseinandergesetzt hat: Gemäß **Anhang 1 Z 18 lit. d) UVP-G 2000** ist für die **Neuerschließung von Städtebauvorhaben** mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 3,75 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 37.500 m<sup>2</sup> eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a UVP-G 2000 durchzuführen.

Ein **Städtebauvorhaben** ist ein *„Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsgebiet“* (siehe dazu Leitfaden UVP für Städtebauvorhaben vom Bundesministerium für Klimaschutz). So ist ein Städtebauvorhaben ein **Gesamtwirtschaftsvorhaben**, das aufgrund einer zentralen Planung, die ein integratives Gesamtkonzept entwickelt, im **Wesentlichen alle Funktionen realisiert, die in einer Stadt bzw. in einem Stadtteil erfüllt werden.**

Gemäß den Projektunterlagen (Konkretisierung vom 05.09.2024) ist die zukünftige Nutzung der Gebäudekomplexe als **„Universitätsgebäude“** projektiert. Die Gebäude werden die Räumlichkeiten der IT:U Interdisciplinary Transformation University Austria beherbergen.

Da die projektierten Gebäude ausschließlich der Nutzung als Universitätsgebäude dienen und darüber hinaus keine Wohn- oder Geschäftsbauten geplant sind, liegt **kein Städtebauvorhaben iSd Anhang 1 Z 18 lit. d) UVP-G 2000** vor. Durch das projektierte Vorhaben soll eben kein Gesamtwirtschaftsvorhaben realisiert werden. Es liegt keine multifunktionale Bebauung vor.

### **5.4. Zu den eingelangten Stellungnahmen**

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan goutieren das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefere Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

### **5.5. Ergebnis**

Die Behörde ist nach Durchführung des Verfahrens zum Ergebnis gekommen, dass durch das Vorhaben „Neubau der Interdisciplinary Transformation University Austria, IT:U (vormals IDSA)“ kein Tatbestand des Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt ist. Auch aus den eingelangten Stellungnahmen hat sich nichts Gegenteiliges ergeben. **Daher ist für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.**

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

## **Begründung zu Spruchpunkt II.**

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

## **Rechtsmittelbelehrung**

### **zu Spruchpunkt I.**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

## zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung des Rechtsmittels der Vorstellung erheben.<sup>1)</sup>

Die Vorstellung ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

---

<sup>1)</sup> Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Julia Schuster

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.